

kann deshalb auch die Meinung des Abg. Hering, daß in diesem Verfahren eine Beschränkung der Freiheit der Bürger liege, nicht theilen, weil das Recht der Beschwerde dadurch nicht abgeschnitten wird. Ich habe übrigens die Meinung, daß wir bei den Wahlprüfungen liberal zu Werke gehen müssen, wenn wir nicht das Wahlrecht selbst zum großen Theile illusorisch machen wollen. Ich glaube, wir haben abzuwarten, ob Beschwerden eingehen; wenn keine Beschwerden eingehen, dann glaube ich, können wir auch die Sache auf sich beruhen lassen, wir würden sonst nochmals die Leute in die unangenehme Lage setzen, in die schon die Männer von Keilbusch gesetzt worden sind, daß sie nämlich gerichtlich recognoscirte Verzichtleistungen einschicken müssen.

Secretair Schwedler: Ich glaube nicht, daß es gut gethan sein wird, wenn die Kammer sich weniger streng in Bezug auf die Auslegung des Wahlgesetzes zeigt als das Ministerium und die von diesem ernannten Commissarien. Und wir würden, wenn wir die Wahl Sommers als gültig anerkannten, eine Ungleichmäßigkeit denen gegenüber begehen, deren Wahl durch die Wahlcommissare cassirt worden ist, weil nichts weiter dabei vorgekommen war, als das Gleiche. So ist die Wahl im 25. Wahlbezirke von dem Wahlcommissar aus keinem andern Grunde cassirt worden, als weil die Frist zur Abholung der Stimmzettel auf drei Tage beschränkt gewesen ist. Wir würden also das Wahlgesetz auf eine beschränkendere Weise auslegen, als das Ministerium durch die Wahlcommissare gethan hat, wenn wir Sommer zulassen wollten. Die Kammer ist aber berufen, die Gesetze, welche sie selbst mitgegeben hat, aufrecht zu erhalten und darüber zu wachen, daß das Wahlgesetz nicht alterirt werde, am wenigsten von der Kammer selbst. Von wem sollen wir denn verlangen, daß er die Gesetze aufrecht erhalte oder achte, wenn wir es selbst nicht thun? Ich bin zwar damit völlig einverstanden, daß man bei den Wahlprüfungen mit einer gewissen Liberalität verfährt, aber man darf diese nicht so weit treiben, daß wir die Wahlen, welche nicht streng gesetzlich vorgenommen worden sind, für gültig erklären, wenn ein ausreichender Grund vorliegt, anzunehmen, daß, wenn die Leute Zeit zum Stimmen gehabt hätten, sie anders gewählt haben würden. Es giebt in diesem Wahlbezirke 1200 Einwohner, von diesen würden wir nach einer ganz liberalen Berechnung wenigstens über 100 Stimmberechtigte annehmen müssen, abgestimmt aber haben bloß 26, es bleiben also bedeutend mehr, als die Majorität Sommers beträgt, die die Wahl alteriren könnten. Die Kammer darf auf solche Wahrscheinlichkeitsberechnungen überhaupt nicht zu viel Gewicht legen, sondern wo die Wahlbehörden nicht ihre Pflicht erfüllt haben, müssen wir die Wahl cassiren, und zwar mit mehr Recht, als manche Wahlen von anderer Seite her cassirt worden sind.

Abg. Ziesler: Ich wollte mich nur gegen das Argument erklären, welches aus dem Nichtvorhandensein von Reclamationen hergeleitet worden ist, denn die Wählerschaft hat

das Recht, zu erwarten, daß die Kammer auch da, wo keine Reclamationen Seiten der Beeinträchtigten erhoben worden sind, Formmängel beachten werde, die von Einfluß auf das Wahlergebnis gewesen sein können. Es ist nicht Jedermanns Sache, Beschwerde zu führen, und ich glaube ganz bestimmt, daß, sobald eine ausdrückliche präscriptive Vorschrift des Gesetzes, und als eine solche muß ich §. 10 durchaus ansehen, — vorhanden und verletzt ist, die Stimmberechtigten die Erwartung hegen dürfen, daß die Kammer, auch ohne besonders darauf aufmerksam gemacht zu sein, darauf eingehen werde. Noch muß ich mich dem, was der Abg. Schwedler rücksichtlich der Wahrscheinlichkeitstheorie bemerkte, anschließen, denn wenn irgend eine Theorie „grau“ genannt werden darf, so ist es gewiß diese. Uebrigens dürfte in dem vorliegenden Falle die Wahrscheinlichkeit nicht so sehr auf Seiten des Gewählten sein, denn bei 1193 Einwohnern ist es eben so wahrscheinlich, daß, wenn alle Formen richtig beobachtet worden wären, mindestens 100 Stimmende sich angemeldet haben würden.

Abg. Wieland: Ich muß mich gerade im entgegengesetzten Sinne aussprechen. Ich habe einer Prüfungsabtheilung angehört, wo man durchgängig die liberalsten Grundsätze in Beurtheilung der beobachteten Formen sich zur Regel machte. Wir haben in dieser Abtheilung mehr oder minder erhebliche Mängel in Bezug auf Formen vorgefunden, aber immer den Grundsatz anerkannt, daß, wenn nicht von den Betheiligten Widersprüche und Reclamationen in den Acten gefunden würden, wir über solche Mängel hinweggehen und sie nicht als Gründe für eine Beanstandung der Wahl anerkennen dürften. Da nach dem Vortrage des Herrn Referenten die Bekanntmachung volle acht Tage ausgegangen hat und Jedem dadurch Gelegenheit gegeben worden ist, Kenntniß davon zu nehmen, so darf gefolgert werden, daß auch Jeder, der überhaupt an der Abstimmung hat Antheil nehmen wollen, nicht behindert gewesen sei, sein Stimmrecht zu exerciren. Irre ich übrigens nicht, so besteht die fragliche Wahlabtheilung aus lauter ländlichen Orten, und da ist von den meisten Obrigkeiten auch noch die Regel beobachtet worden, daß durch verpflichtete Diener oder Gerichtspersonen jedem einzelnen Stimmberechtigten es noch besonders angesagt worden ist, daß an den und den Tagen die Stimmzettel in Empfang genommen werden könnten. Vielleicht findet sich in den Acten eine Notiz, die auf dasselbe Verfahren in jener Abtheilung hindeutet. Die Orte jener Wahlabtheilung sind wahrscheinlich nicht so groß, daß nicht anzunehmen wäre, es habe von dem bevorstehenden Wahlgeschäft leicht von Jedermann Notiz genommen werden können. Es sind überhaupt in dem ganzen Wahlbezirke vergleichsweise nur eine geringe Anzahl Stimmen abgegeben worden, und vertheilt man die Stimmen aus dem ganzen Wahlbezirke auf die einzelnen Wahlabtheilungen, so wird angenommen werden können, daß nach dem Zahlenverhältniß unter